

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 1

FREITAG, DEN 2. JANUAR

2015

Inhalt:

	Seite		Seite
Ermächtigung von freiberuflichen Hebammen bzw. von Hebammen geleiteten Einrichtungen im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes (HebG)	1	Öffentliche Zustellung	2
Öffentliche Zustellung	2	Öffentliche Zustellung	2
Öffentliche Zustellung	2	Öffentliche Zustellung	2
Öffentliche Zustellung	2	Änderung eines Aufstellungsbeschlusses	3
		Zweite Öffentliche Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs	3

BEKANNTMACHUNGEN

Ermächtigung von freiberuflichen Hebammen bzw. von Hebammen geleiteten Einrichtungen im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes (HebG)

Hiermit werden freiberufliche Hebammen und von Hebammen geleitete Einrichtungen (Geburtshaus, Hebammenpraxen) in Hamburg zur Ausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 HebG ermächtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die freiberufliche bzw. die in der Einrichtung für die Ausbildung zuständige Hebamme verfügt über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.
2. Die freiberufliche bzw. die in der Einrichtung für die Ausbildung zuständige Hebamme verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.
3. Die freiberufliche bzw. die in der Einrichtung für die Ausbildung zuständige Hebamme nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil.
4. Die freiberufliche Hebamme bzw. die von Hebammen geleitete Einrichtung hat ihre Tätigkeit gemäß § 19 Absatz 2 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (HmbGDG) gegenüber dem Öffentlichen Gesundheitsdienst angezeigt.
5. Die Betreuung der Hebammenschüler/in durch eine Hebamme ist im Rahmen einer Vollzeitbetreuung, auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten, gewährleistet.
6. Ein Arbeitsplatz (für Besprechungen, Anleitungen, administrative Aufgaben) ist vorhanden.
7. Es werden insbesondere folgende Tätigkeiten abgedeckt:
 - Schwangerenvorsorge,
 - Schwangerenberatung,
 - Wochenbettbetreuung,

- Stillberatung,
- gegebenenfalls außerklinische Geburtshilfe.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber der Hebammenschule Hamburg im Bildungszentrum für Gesundheitsberufe der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Eiffestraße 585, 20537 Hamburg, auf einem hierfür vorgesehenen Vordruck zu erklären und auf Verlangen nachzuweisen (insbesondere Nachweis der Meldung gemäß § 19 Absatz 2 HmbGDG, Mietvertrag, Erlaubnisurkunde, Fortbildungsnachweise, Lebenslauf, Abrechnungen mit Kostenträgern gemäß § 134 a Absatz 4 SGB V). Es ist ein Kooperationsvertrag zwischen Hebammenschule und freiberuflicher Hebamme bzw. von Hebammen geleiteter Einrichtung abzuschließen, aus dem sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die verantwortlichen Ansprechpartner, ergeben. Eine Kopie des Kooperationsvertrages ist der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat G 114, Billstraße 80, 20539 Hamburg, zuzuleiten. Die Hebammenschule ist verpflichtet, die Praxisbetreuung sicherzustellen und die Schülerin/den Schüler mindestens einmal während des Externats vor Ort praktisch zu begleiten.

Zusammen mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung des jeweiligen Ausbildungsgangs ist für jede/n Hebammenschüler/in ein von der jeweils an der praktischen Ausbildung beteiligten freiberuflichen Hebamme bzw. von Hebammen geleiteter Einrichtung gefertigter Ausbildungsnachweis beizufügen. Der Ausbildungsnachweis ist von der Hebammenschule zu bestätigen.

Die Ermächtigung gilt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2016. Sie kann vorzeitig widerrufen werden, wenn der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Tatsachen bekannt werden, die eine ordnungsgemäße Ausbildung als nicht mehr gewährleistet erscheinen lassen.

Hamburg, den 2. Januar 2015

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 1